

BGer 1B 561/2020 vom 30. Oktober 2020

Bundesgericht, 2020-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_561_2020

FR: TF 1B 561/2020 du 30 octobre 2020

IT: TF 1B 561/2020 del 30 ottobre 2020

Regeste

Strafverfahren | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Im Strafverfahren gegen A._____ verfügte die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau am 10. August 2020, dass Fürsprecher B._____ ab 2. August 2020 aus dem amtlichen Mandat entlassen werde. Zudem setzte sie das amtliche Honorar für Fürsprecher B._____ fest. Gegen diese Verfügung erhob A._____ am 25. August 2020 (Postaufgabe 29. August 2020) Beschwerde. Die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern trat mit Beschluss vom 21. September 2020 auf die Beschwerde nicht ein. Der Beschwerdeführer habe die nicht erstreckbare Beschwerdefrist nicht eingehalten.

E. 2

A._____ führt mit Eingabe vom 24. Oktober 2020 Beschwerde in Strafsachen gegen den Beschluss der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern vom 21. September 2020. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Der Beschwerdeführer setzt sich mit seinen nicht sachbezogenen Ausführungen nicht mit der Begründung der Beschwerdekammer in Strafsachen auseinander, die zum Nichteintreten auf seine Eingabe führte. Er vermag nicht ansatzweise aufzuzeigen, inwiefern diese Begründung bzw. der Beschluss der Beschwerdekammer in Strafsachen selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.